

7  
Öffentliche  
Einrichtungen

S a t z u n g

der Stadt Kaiserslautern

über die Bestimmung und Ausgestaltung  
der Wahlgrabstätten in den Grabfeldern 25, 27 und 28 im  
Erweiterungsteil des Friedhofes Siegelbach sowie über die  
Einteilung in Grabfelder in beiden Teilen des Friedhofes nach  
dem Erweiterungsplan vom Dezember 1981

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Gestaltungsplan	3
§ 2	Grabfelder und Grabfeldbereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften	3
§ 3	Gestaltung und Grabmale	4
§ 4	Grabfelder und Grabfeldbereiche ohne besondere Gestaltungsvorschriften	5
§ 5	Inkrafttreten	6

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135) sowie der §§ 19 und 21 der Satzung über das Friedhofs- und Beerdigungswesen (Friedhofs- und Begräbnisordnung) der Stadt Kaiserslautern vom 14.04.1968, hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 19.01.1990 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gestaltungsplan

Der Umfang und die Einteilung der Grabfelder ergeben sich aus dem Erweiterungsplan des Grünflächenamtes vom Dezember 1981, der Bestandteil dieser Satzung und dessen Einteilung verbindlich ist.

## § 2

### Grabfelder und Grabfeldbereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten der Felder 25, 27 und 28 unterliegen in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Gestaltung der Grabmale nach § 3 dieser Satzung folgenden Vorschriften:

- a) Die Oberfläche des Grabes (Grabbeet) soll mit ausdauernden bodendeckenden Pflanzen bepflanzt werden, so dass der Bewuchs mit dem der Nachbargrabstätte und mit der Rahmenpflanzung zusammenwächst und sich keine Trennlinien zeigen. Auf die Vorschriften des § 28 Abs. 9 FO wird hingewiesen. Für die Anpflanzung von Einjahresblumen (Sommerblumen bzw. Wechselbepflanzung) kann eine Fläche ausgespart werden.
- b) Zur Abgrenzung der einzelnen Grabstätte (Gesamtheit der zu einer Grabstätte zusammengefassten Grabbeete), müssen rechtwinklig bekantete sog. Trittplatten aus Sandstein mit rauer Oberfläche und einer Breite von 30 cm am linken Rand der Grabstätte (vom Fußende aus gesehen) verlegt werden.
- c) Der am Fußende der Gräber führende Weg erhält durch das Grünflächenamt eine durchgehende Kantensteineinfassung aus Hartsandstein und an der gegenüberliegenden Seite ein 30 cm breites Plattenband aus Hartsandstein. Die Material- und Lohnkosten werden den Nutzungsberechtigten zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Es gilt § 11 FGO.

### § 3

#### Gestaltung und Grabmale

- (1) Die Grabmale sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.
- (2) In den Grabfeldern 25, 27 und 28 sind stehende Grabmale nur bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) bei einstelligen Grabstätten  
bis 0,45 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche (nur Vorderseite)  
und bis zu einer Breite von 60 cm,
  - b) bei zweistelligen Grabstätten  
bis 0,60 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche  
und bis zu einer Breite von 110 cm,
  - c) bei dreistelligen Grabstätten  
bis 0,80 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche  
und bis zu einer Breite von 130 cm,
  - d) bei vier- und mehrstelligen Grabstätten sind dann größere Formate zugelassen, wenn die Grabstätte vor einer Pflanzung liegt; für die anderen Plätze gilt die Vorschrift des Buchstaben c), auch für die vier- und mehrstelligen Grabstätten.  
  
Die stehenden Grabmale müssen mindestens 20 cm dick sein.
- (3) Diese Grabmale müssen darüber hinaus folgenden Anforderungen genügen:
  - a) Für die Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Gusseisen, bildhauerisch gestaltetes Kupferblech, Bronze, Feinmetall und Emaillie verwendet werden. Die Verwendung von sog. tiefschwarzen und sog. hellweißen Gesteinsarten und allen nicht aufgeführten Metallen sowie die Verwendung von Beton, Terrazzo, Glas und Kunststoffen ist nicht zugelassen. Nicht zugelassen ist ferner die Verwendung von Gold und Silber als Farbe, das Anstreichen der Grabsteine mit Farbe, das Anbringen von Lichtbildern sowie das zusätzliche Anbringen von Ornamenten und Buchstaben aus eigenen Materialien am Grabstein (siehe auch Ziffer 4 unter Buchstabe b) dieses Absatzes).

- b) Für die Gestaltung der Grabmale gelten folgende Vorschriften:
1. Zugelassen ist jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur, Feinschliff, Mattschliff und alle anderen Schleifarten, die in der Wirkung der Politur, dem Mattschliff oder dem Feinschliff nahe kommen. Insbesondere ist nicht zugelassen, das Schleifen von feinkörnigen und dunklen Hartgesteinsarten; Schrift und Ornamentrücken können geschliffen sein. Alle Seiten des Grabmales müssen gleich bearbeitet sein.
  2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel und An- oder Unterbauten haben. Davon ausgenommen sind bildhauerisch gestaltete Holzkreuze und Metallgrabzeichen.
  3. Die Flächen der Grabmale dürfen keine Umrandung haben.
  4. Das Material der Schriften, Ornamente und Symbole muss dem des Grabmales gleich sein. Die Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich sein.
- (4) Grababdeckungen in Form von Platten sind nicht zulässig.
- (5) Anstelle eines stehenden Grabmales sind auch liegende Steine (z. B. Kissensteine) zulässig, wenn sie nicht mehr als ein Drittel des Grabbeetes einer Grabstelle bedecken und nicht höher als 0,30 m sind.

#### § 4

##### Grabfelder und Grabfeldbereiche ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Für die Gestaltung der Grabfelder 1 bis 24 und des Grabfeldes 26 gelten keine besonderen Vorschriften (§ 19 Abs. 2 FO). Die Gräber sind jedoch so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Kaiserslautern, 14.03.1990  
Stadtverwaltung

gez. Piontek  
Oberbürgermeister

- I. Die Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz hat mit Regierungsentschließung vom 02.03.1990 - Az.: 100-09 (98/20/90) - mitgeteilt, dass gegen den Erlass der Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.
- II. Die Satzung wurde am 20.03.1990 gem. §§ 24, 27 GemO und 13 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern – bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01.04.1990 in Kraft.

Kaiserslautern, 20.03.1990  
Stadtverwaltung  
Im Auftrag

gez. Schlicher  
Amtsrat